

Satzung über Ehrungen der Stadt Saalfeld/Saale vom 7. Mai 2014

Aufgrund der §§ 11 und 19 ThürKO vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung am 16.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Arten der Ehrung

- (1) Die Stadt Saalfeld/Saale verleiht an verdiente Persönlichkeiten
 1. die Saalfelder Stadtmedaille,
 2. das Ehrenwappen der Stadt Saalfeld/Saale,
 3. die Silberne Bürgermedaille,
 4. die Goldene Bürgermedaille,
 5. das Ehrenbürgerrecht.
- (2) Außer den in Absatz 1 aufgeführten Ehrungen ist noch der Eintrag in das Goldene Buch der Stadt Saalfeld/Saale vorgesehen.
- (3) Für herausragende Leistungen auf dem Gebiet des Sports ist die Verleihung der Sportmedaille vorgesehen. Für besondere Verdienste um den Sport zeichnet die Stadt Persönlichkeiten mit dem Sportehrenbrief aus.
- (4) Besonders beispielgebendes ehrenamtliches Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit, der Seniorenarbeit, der Behindertenbetreuung, in Selbsthilfegruppen und der Nachbarschaftshilfe, in Kunst und Kultur, in Umwelt- und Naturschutz sowie im Sport (Sportlerehrung), welches außerhalb privater, dienstlicher oder amtlicher Verpflichtungen geleistet wurde, würdigt der Stadtrat mit der Verleihung der Ehrenamtsurkunde. Mit der Verleihung der Ehrenamtsurkunde erfolgt die Eintragung in das Ehrenamtsbuch der Stadt Saalfeld/Saale.
- (5) Mit der Verleihung der Ehrungen nach § 1 Absatz 1 Punkt 1 – 4 und Absatz 3 erfolgt die Eintragung ins Ehrenbuch der Stadt Saalfeld/Saale. Ehrenbürger sind berechtigt, sich in das Goldene Buch der Stadt Saalfeld/Saale einzutragen.
- (6) Ehrungen nach § 1 Absatz 1 und 3 können posthum erfolgen.

§ 2 Voraussetzungen für Ehrungen

Die im § 1 genannten Ehrungen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) Die Saalfelder Stadtmedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch aner kennenswerte Leistungen wirtschaftlicher, technischer, wissenschaftlicher, künstlerischer, erzieherischer, karitativer oder sozialer Art Verdienste, die dem Ansehen der Stadt oder dem Wohle der Allgemeinheit dienen, erworben haben. Sie kann auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die freiwillige, finanzielle Leistungen erheblichen Umfangs zugunsten der Stadt erbringen.

- b) Das Ehrenwappen der Stadt Saalfeld/Saale kann an Firmen, Vereine und Organisationen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Stadt erworben oder das Ansehen der Stadt besonders gefördert haben. Diese Auszeichnung kann auch aus Anlass seltener Jubiläen oder besonderer herausragender Ereignisse vergeben werden.
- c) Die Silberne Bürgermedaille wird an Angehörige des Stadtrates für 14-jährige erfolgreiche Amtszeit und an Persönlichkeiten, in der Regel Saalfelder Bürger, verliehen, die eine langjährige tadellose und erfolgreiche Tätigkeit in ihrem Beruf nachweisen können und sich Verdienste um die Stadt erworben haben.
- d) Die Goldene Bürgermedaille wird an Angehörige des Stadtrates für 20-jährige erfolgreiche Amtszeit und an Persönlichkeiten - in der Regel Saalfelder Bürger - verliehen, die eine langjährige tadellose und erfolgreiche Tätigkeit in ihrem Beruf nachweisen können und sich besondere Verdienste um die Stadt erworben haben.
- e) Das Ehrenbürgerrecht wird als höchste Auszeichnung an Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Stadt herausragend verdient gemacht haben.
- f) Mit dem Eintrag in das Goldene Buch will die Stadt Saalfeld/Saale die Träger bedeutender Leistungen, verdienstvolle Frauen und Männer, Gäste von Rang und Ruf, namhafte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ehren, indem sie ihren Eintrag an kommende Geschlechter weitergibt.

§ 3

Vorschlagsrecht und Verleihung der Ehrung

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen nach § 1 Absatz 1 und 2 sind der Bürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen. Der Bürgermeister legt die Vorschläge dem Hauptausschuss vor. Über den Antrag mit Empfehlung des Hauptausschusses entscheidet der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.
- (2) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen nach § 1 Absatz 3 und 4 an den Bürgermeister sind Institutionen, Vereine, Freie Träger der Wohlfahrtspflege, Kirchen, Fraktionen des Stadtrates und der Bürgermeister selbst. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen. Über die Verleihung dieser Auszeichnungen entscheidet der Stadtrat auf Empfehlung des Kultur-, Sozial- und Schulausschusses.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch den Bürgermeister im Rahmen einer besonderen Feierstunde des Stadtrates.
- (4) Die Verleihung der Stadtmedaille, der Bürgermedaillen, der Sportmedaille, des Sportehrenbriefes und des Ehrenwappens der Stadt Saalfeld/Saale erfolgt durch den Bürgermeister im würdigen, der Auszeichnung angemessenen Rahmen. Die Verleihung der Bürgermedaillen an Angehörige des Stadtrates und der Ehrenamtsurkunde erfolgt durch den Bürgermeister grundsätzlich in einer ordentlichen Sitzung des Stadtrates.
- (5) Mit den Ehrungen wird eine Besitzurkunde ausgehändigt. Satz 1 gilt nicht für die Verleihung der Ehrenamtsurkunde, des Sportehrenbriefes und des Ehrenbürgerrechts.

§ 4

Gestaltung der Ehrenzeichen

- (1) Die Saalfelder Stadtmedaille hat die Form einer Münze und besteht aus Feinsilber. Sie trägt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Saalfeld/Saale“ und auf der Rückseite die Aufschrift „Für Verdienste um die Stadt“ im Ehrenkranz.
- (2) Das Ehrenwappen der Stadt Saalfeld/Saale besteht aus Keramik. Es zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Für Verdienste - Stadt Saalfeld/Saale“.
- (3) Die Bürgermedaillen bestehen aus Feinsilber; die Goldene Bürgermedaille ist vergoldet. Die Medaillen tragen auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift „Die Stadt Saalfeld/Saale dankt“, auf der Rückseite das Motiv des Rathauses mit der Umschrift „Für verdienstvolles Wirken“. Die Bürgermedaillen werden am grün-weißen Band getragen.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht wird in Form eines Ehrenbürgerbriefes verliehen.
- (5) Die Sportmedaille hat die Form einer Münze und besteht aus Feinsilber. Sie trägt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Saalfeld/Saale“ und auf der Rückseite die Aufschrift „Für herausragende Leistungen im Sport“ im Ehrenkranz.

§ 5 Weitere Bestimmungen

- (1) Persönlichkeiten können mehrere der nach § 1 vorgesehenen Ehrungen erfahren.
- (2) Die Ehrenbürger sind zu öffentlichen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.
- (3) Beim Ableben von Geehrten verbleiben den Erben die Ehrenzeichen. Sie sind würdig aufzubewahren und dürfen nicht veräußert werden. Sie können an die Stadt zurückgegeben werden.
- (4) Eine Ehrung nach § 1 Absätze 1 bis 3 und Absatz 5 kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Ehrenbürgerbrief, Bürgermedaillen, Ehrenwappen, Saalfelder Stadtmedaille, Sportmedaille, Sportehrenbrief und Besitzurkunden sind in diesem Fall an die Stadt zurückzugeben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen der Stadt Saalfeld vom 1. September 1997 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 16. April 2012 außer Kraft.

Saalfeld/Saale, den 7. Mai 2014

Stadt Saalfeld/Saale

gez.
Matthias Graul
Bürgermeister

Dienstsiegel